

LOHNABZÜGE BEI KRANKHEIT ODER UNFALL

SOZIALVERSICHERUNGEN

Von Kranken- und Unfalltaggeldern dürfen keine Beiträge für die AHV, IV, Arbeitslosenversicherung und Erwerbsersatzordnung abgezogen werden. Es werden dem/der Arbeitnehmenden demnach keine Beiträge dem individuellen Konto (AHV) aufgerechnet. Er/sie muss sich selbst darum kümmern, dass keine Lücke entsteht. Die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers ist in jedem Fall sozialversicherungspflichtig.

UVG / BVG

Von Kranken- und Unfalltaggeldern werden keine Prämien für das UVG (NBU) abgerechnet. In Abzug kommen hingegen die Prämien für das Krankentaggeld (100% der Prämie). Je nach Pensionskasse besteht eine Beitragsbefreiung nach längerer Arbeitsunfähigkeit, sofern eine entsprechende Verfügung vorliegt.

Bei Arbeitsverhinderungen wie Krankheit oder Unfall werden die Familienzulagen während des Monats, in dem die Arbeitsverhinderung eintritt, und während der drei darauffolgenden Monate ausgerichtet.

Bei Fragen zum landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bietet der LBV Luzerner Betriebsleiter/innen gerne Unterstützung. Kontaktieren Sie uns.

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20 / eMail info@luzernerbauern.ch